

Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der aktuellen Wohnraumsituation im Kreis Bergstraße

zwischen

dem
Kreis Bergstraße
vertreten durch den Landrat, Christian Engelhardt,
und den Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten, Karsten Krug,
jeweils dienstansässig Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim,

nachfolgend Kreis genannt,

und der

[Kommune],
vertreten durch ...,
dieser vertreten durch den/die Bürgermeister/in ...
und
jeweils dienstansässig ..., ...

nachfolgend ... genannt

Präambel

Die Kooperationspartner schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, die aktuell angespannte Wohnraumsituation im Gebiet des Kreises Bergstraße durch die gezielte Ermittlung und Vermittlung von leerstehenden Wohnungen zu verbessern.

In Anbetracht der Tatsache, dass die aktuelle Wohnungsnot eine gesamtkommunale Problemstellung darstellt, beabsichtigt der Kreis darüber hinaus, zur Generierung eines umfassenden Lösungsansatzes, mit weiteren kreisangehörigen Kommunen gleichartige Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

§ 1 Umfang der Vereinbarung

(1)

Die ... strebt an, durch entsprechende Ermittlung leerstehender Wohnungen und Kontaktaufnahme mit den betroffenen Eigentümern, das tatsächlich vorhandene Wohnraumpotential besser auszuschöpfen.

(2)

Der Kreis wird diesen Lösungsansatz zur aktuellen Wohnraumproblematik finanziell unterstützen.

(3)

Im Gegenzug wird die ... dem Kreis jährlich zum Stichtag 31.12. einen adäquaten Ergebnisbericht vorlegen. Die Vorlagepflicht beginnt erstmals am 31.12.2020.

§ 2 Umsetzung

(1)

Zur Erreichung der in der Präambel und unter § 1 Ziff. 1 genannten Ziele, wird der Kreis der... jährlich einen Zuschuss in Höhe von 2.200,00 € zur Verfügung stellen.

(2)

Der Zuschuss für das erste Jahr wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung fällig. Die weiteren Zuschüsse sind demnach zum 01.xx. eines jeden Folgejahres fällig. Die ... wird dem Kreis die hierfür erforderlichen Bankdaten noch gesondert benennen.

§ 3 Geltungsdauer

(1)

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Umsetzung dieser Vereinbarung unter dem Vorbehalt steht, dass insgesamt mindestens 15 dem Kreis Bergstraße angehörende Kommunen eine derartige Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis abschließen.

(2)

Die Laufzeit dieser Vereinbarung soll bei Vorliegen der unter § 3 Ziff. 1 genannten Voraussetzung am xx.xx.2019 beginnen und beträgt 2 Jahre.

Nach Ablauf dieser 2 Jahre verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr, sofern bis dahin keine Kündigung erfolgt ist und kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mittels Einschreibebriefes zum Monatsende von jedem Kooperationspartner gekündigt werden.

Die Kündigungserklärung muss spätestens am 3. Werktag des ersten Monats der Kündigungsfrist der Gegenseite zugegangen sein.

(3)

Ungeachtet der vorgesehenen Laufzeit steht den Parteien überdies ein außerordentliches Kündigungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, sofern ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für eine der Parteien die Durchführung dieser Vereinbarung aus finanziellen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr darstellbar ist.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1)

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung müssen als solche gekennzeichnet sein und bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

(2)

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und die inhaltlich der ursprünglichen Bestimmung am Nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer Regelungslücke.

Datum, Ort, Unterschriften